

**Kleine Anfrage
der Fraktion der SPD vom 19. August 2025
und Mitteilung des Senats vom 7. Oktober 2025**

Verbraucher:innen vor Fakeshops schützen

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Fakeshops sind betrügerische Online-Shops, die mit günstigen Angeboten locken, jedoch nach der Bezahlung entweder gar keine Ware liefern oder minderwertige Produkte verschicken. So können Webseiten imitiert werden, die täuschend ähnlich zu tatsächlichen Shops aussehen. Für Verbraucher:innen stellen diese Seiten ein erhebliches Risiko dar, denn wer auf einen solchen Shop hereinfällt, verliert in der Regel sein Geld unwiederbringlich. Die Gefahr wächst, da betrügerische Fakeshops durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz immer professioneller auftreten, schwerer zu erkennen sind und im Handumdrehen neu aufgebaut werden können.

Um Verbraucher:innen besser zu schützen, setzen die Verbraucherzentralen verstärkt auf Aufklärung und digitale Hilfsmittel. Ein zentrales Instrument ist der Fakeshop-Finder (<https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder-71560>), mit dem Nutzer:innen verdächtige Online-Shops schnell überprüfen können. Der Fakeshop-Finder überprüft die URL der Seite und konnte so schon tausende Verbraucher:innen davor bewahren auf Fakeshops hereinzufallen und Kreditkarteninformationen auf derartigen Betrügerseiten einzugeben. Das Land Bremen hat aktiv an der Weiterentwicklung dieses Tools mitgewirkt. Seit seiner Einführung konnten bis Januar 2025 bereits über 72.700 Fakeshops identifiziert werden – allein im Jahr 2024 durchschnittlich 1.600 pro Monat. Diese Zahlen verdeutlichen, wie wichtig es ist, Verbraucher:innen über die Risiken aufzuklären und ihnen praktische Werkzeuge an die Hand zu geben.

Darüber hinaus werden auch behördliche Maßnahmen intensiviert, um Fakeshops zu bekämpfen. Die Polizei kann beispielsweise Webseiten-Inhalte oder ganze Domains löschen lassen, um die Verbreitung betrügerischer Angebote einzudämmen. Information und Prävention, sowie konsequentes behördliches Eingreifen können Verbraucher:innen effektiv schützen. Leider erfahren viele Nutzer:innen erst nach einer Betrugserfahrung von dem Problem. Hier besteht weiterhin Bedarf das Bewusstsein für Betrugsgefahren im Internet zu schärfen und einfache Kriterien für eine Überprüfung bereitzustellen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitigen Präventions- und Informationsmaßnahmen zum Schutz der Verbraucher:innen vor Fakeshops?

Präventions- und Informationsangebote zu Betrugsmaschinen im Internet wie Fakeshops finden auf unterschiedlichen Ebenen statt. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat in Kooperation mit dem Präventionszentrum der Polizei Bremen, der Verbraucherzentrale Bremen sowie der Bremischen Landesmedienanstalt bereits mehrmals Online-Informationsveranstaltungen zu betrügerischen Methoden in der digitalen Welt durchgeführt. Daneben informieren und beraten die Akteure auch einzeln zu Betrugsmaschinen beispielsweise im Internet, auf Social Media oder im Rahmen ihrer Pressearbeit. Nach Auffassung des Senates ist zudem eine große Medienresonanz in den klassischen Medien sowie eine sehr gute Auffindbarkeit entsprechender Informationen mit Abhilfemaßnahmen via Internet-Suchmaschinen von zentraler Bedeutung, um möglichst viele Verbraucher:innen für das Thema zu sensibilisieren und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

2. Wie können Verbraucher:innen Fakeshops noch vor der Nutzung erkennen?

Viele Fakeshops werden professionell erstellt. Für Verbraucher:innen sind diese in Bezug auf Aufmachung, Design und Programmierung kaum von seriösen Online-Shops zu unterscheiden. Es gibt einige Anhaltspunkte wie fehlendes Impressum, auffallend günstige Preise, fehlende Auswahl an Zahlungsmöglichkeiten beziehungsweise die Beschränkung auf Vorkasse per Überweisung oder mit Bargeldtransferdiensten als einzige Zahlungsmöglichkeit. Auch technische Kriterien wie das Registrierungsdatum der Internetadresse, der Serverstandort der Internetseite, die Nutzung anderer Domainendungen als „.de“ oder „.com“ oder die Verwendung von Internetadressen, die eine leicht abgeänderte Version eines bekannten und seriösen Online-Shops darstellen, können auf einen Fake-Shop hinweisen. Weitere Kriterien können sein: Nicht anklickbare „Trusted-Shops“-Gütesiegel, mangelnde Rechtschreibung, Grammatikfehler, schlechte Bildqualität sowie fehlende oder falsche Informationen wie falsche Adressdaten. Adressdaten können beispielsweise über Internetkartendienste überprüft werden. Ansonsten können Verbraucher:innen auch den Fakeshop-Finder der Verbraucherzentralen für das Identifizieren von Fake-Shops nutzen. Unter www.fakeshop-finder.de können Verbraucher:innen die fragliche Internetadresse eingeben und eine Echtzeit-Prüfung vornehmen lassen. Anhand einer Ampelsymbolik wird anschließend ein Ergebnis dargestellt, ob die betreffende Internetseite Merkmale eines Fakeshops aufweist beziehungsweise bereits entsprechend aufgefallen ist.

3. Wie wird der Fakeshop-Finder im Land Bremen unter Verbraucher:innen bekannt gemacht?

Der Fakeshop-Finder wird im Land Bremen insbesondere durch die Verbraucherzentrale Bremen im Internet sowie im Rahmen von Informationsveranstaltungen und ihrer Pressearbeit bekannt gemacht.

4. Gibt es im Land Bremen an Schulen Informationen oder Unterrichtseinheiten, in denen über die Gefahren durch Fakeshops aufgeklärt wird?

Explizite Informationen oder Unterrichtseinheiten dezidiert zu Fakeshops gibt es nicht. Medienbildung spielt aber in allen Bremer Schulen eine große Rolle, ist curricular verankert und als Querschnittsthema in vielen Fächern existent. Es werden dabei auch Themen wie Sicherheit im Netz, Schutz vor (Online-)Betrug und sicherer Umgang mit persönlichen Daten im Netz behandelt. Da die meisten Schüler:innen in Bremen noch nicht geschäftsfähig sind und nicht über eigene Kreditkarten oder ähnliche Zahlungsmittel verfügen, sollte sich das akute Risiko für Schüler:innen aber auch aus diesem Grund in Grenzen halten.

5. Besteht aus Sicht des Senats Bedarf die Präventions- und Informationsangebote zum Thema Fakeshops im Land Bremen auszuweiten?

Sicherheit in der digitalen Welt umfasst diverse Themen, wovon betrügerische Online-Shops nur eines sind. Zudem werden die Betrugsmaschen regelmäßig weiterentwickelt und es kommen neue hinzu. Die Präventionsarbeit zu diesen Themen erfolgt im Land Bremen durch unterschiedliche Akteure, wie der Verbraucherzentrale Bremen oder der Polizei Bremen, die ihre Informationsangebote kontinuierlich den Entwicklungen anpassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich mit einem regelmäßigen Informationsaustausch zu einem Kriminalitätsphänomen auch eine Verhaltensänderung etabliert. Der Senat ist der Auffassung, dass die gesamte Präventions- und Informationsarbeit zum Thema Sicherheit in der digitalen Welt fortzusetzen ist, die im Rahmen der Ressourcenzuweisungen priorisiert werden müssen. In Bezug auf Fakeshops hält der Senat insbesondere das Instrument des Fakeshop-Finders als nützliches Präventionswerkzeug für Verbraucher:innen, um unseriöse Online-Shops frühzeitig identifizieren zu können.

6. Gibt es Erkenntnisse oder Schätzungen dazu, wie viele Strafanzeigen pro Jahr bundes-weit und im Land Bremen wegen Fakeshops gestellt werden?

Eine Auswertung über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist in diesem Fall nicht möglich. Zur Anzahl von bundesweiten Strafanzeigen pro Jahr kann von der Polizei Bremen keine Auskunft gegeben werden, bundesweite Lagebilder zu dem Phänomen sind hier nicht bekannt.

Daher wurden zur Beantwortung dieser Frage über das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) für den Betrachtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 18.09.2025 (Erstelldatum des Abfrage-Vorgangs) alle Vorgänge, die die Stichworte „*fake firma*|*fake shop*|*fake-firma*|*fake-shop*|*fakefirma*|*fakeshop*“ in der Kurzdarstellung enthalten, recherchiert.

Die folgend dargestellten Ergebnisse umfassen aufgrund der Stichwort-Suche eventuell nicht sämtliche Vorgänge des gesuchten Phänomen-Bereichs, sie decken sich allerdings mit den Eindrücken und Erfahrungen des Fachreferats.

Im Land Bremen konnte durch die Auswertung der VBS-Daten eine jährliche Anzahl von Vorgängen zum gesuchten Phänomen im mittleren zweistelligen Bereich festgestellt werden.

7. Gab es bereits Strafanzeigen gegen Fakeshops mit Sitz im Land Bremen?

In dem o. g. Zeitraum wurden keine Vorgänge festgestellt, bei dem ein Fakeshop mit (angeblichem) Sitz im Land Bremen involviert war.

Ermittlungen, in welchen die Internetseiten von Bremer Firmen missbräuchlich verwendet oder kopiert wurden, um entsprechende Betrugstaten zu ermöglichen, kommen durchaus vor.

8. Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen im Land Bremen gegen Fake-Shops mit dem Ziel der Löschung der Webseiteninhalte oder ggf. der de-Domain vorzugehen?

Die Verbraucherzentralen können gegen Unternehmen auf Grundlage des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) in Form von Abmahn- bzw. Klageverfahren grundsätzlich gegen diese Geschäftspraktiken vorgehen und einen Unterlassungsanspruch durchsetzen. Jedoch sind hier dem zivilrechtlichen Wege der Rechtsdurchsetzung schnell Grenzen gesetzt, da Fakeshops häufig aus dem Ausland heraus betrieben werden.

Für die Polizei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Löschung von Internetseiten auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts (§ 10 BremPolG) zu initiieren. Im Gefahrenabwehrrecht findet das sog. Opportunitätsprinzip Anwendung. Hiernach wird der einschreitenden Behörde grundsätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt, ob sie gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreift oder nicht. Nur im Falle einer Ermessensreduktion auf Null besteht eine Verpflichtung zum Einschreiten.

Eine Löschungsaufforderung garantiert aber nicht zwingend die Löschung, da keine ausdrückliche Regelung (etwa im DDG, TTDSG, TDDSG oder BremPolG) besteht, wann Hosting Provider zur Löschung von Internetseiteninhalten verpflichtet sind.

Neben dem Gefahrenabwehrrecht besteht noch die Möglichkeit, Domains als Tatmittel nach § 111b StPO i.V.m. § 74 StGB sicherzustellen, um sie später einziehen zu können. Diese Entscheidung obliegt jedoch der StA und ist in der Vergangenheit beispielsweise in Fällen wie kino.to, Kinderpornographie-Internetseiten und letztegeneration.de geschehen.

9. Mit welchem Ziel gehen die zuständigen Behörden gegen den Hosting-Provider üblicher-weise vor, mit dem Ziel der Löschung der Webinhalte oder der Löschung der Domain?

Neben geringen gesetzlichen Möglichkeiten der Durchsetzung von Löschungen muss berücksichtigt werden, dass Hoster weltweit agieren, Hoster in den seltensten Fällen die Webinhalte ihrer Serverkunden kennen und spezielle Länder/Regionen nicht auf deutsche polizeiliche Löschanfragen reagieren. Weiterhin muss grundsätzlich berücksichtigt werden,

dass Inhalte unmittelbar nach Löschung wieder auf einer anderen Plattform erreichbar sind, da es sich in der Regel nur um gespiegelte Inhalte handelt.

10. Welche Behörden sind aus Sicht des Senats für gefahrenabwehrrechtliche Lösungs-anordnungen gegenüber identifizierten Fakeshops im Land Bremen zuständig?

Für gefahrenabwehrrechtliche – also präventive – Lösungsinitiativen kommen Verwaltungsbehörden in Betracht, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind (vgl. § 2 Nr. 1 BremPolG) und im jeweiligen Fall eine Zuständigkeit anzunehmen ist. Dies wird regelmäßig der Polizeivollzugsdienst sein.

11. Welche Rolle spielt die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund in der Bekämpfung von Fakeshops?

Die Verbraucherzentrale Bremen hat eine Kooperationsvereinbarung mit den örtlichen Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich verbraucherschutzrelevanter Themen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Treffen mit den Verbraucherzentralen bundesweit, um die Effektivität und den Mehrwert in Bezug auf die Kooperationen mit den Strafverfolgungsbehörden zu optimieren.

Eine dauerhafte Zusammenarbeit der Polizei Bremen mit anderen Bundesländern oder dem Bund gibt es hingegen nicht und würde im Bedarfs- bzw. Einzelfall durch das zuständige Ermittlungsreferat initiiert werden. Abstimmungen mit benachbarten Polizeidienststellen erfolgen einzelfallbezogen.

12. Welche spezialisierten Einheiten oder Fachstellen, die sich mit der Bekämpfung von Online-Betrug und speziell mit Fakeshops befassen, gibt es in der bremischen Polizei?

In der Direktion Kriminalpolizei der Polizei Bremen ist das Referat K 53 für die Bearbeitung von Betrugs- und Vermögensdelikten zuständig, somit auch für die Sachbearbeitung von Online-Betrugstaten, worunter dann ebenfalls die sog. Fakeshops fallen. Eine besondere Spezialisierung in Sachen Fakeshops gibt es nicht.

Weitere Zuständigkeiten liegen im K 52, sofern Verstöße gegen das Markenrecht, das Arzneimittelrecht oder sonstige Bezüge zur Wirtschaftskriminalität vorliegen sollten (z.B. Aktienrecht oder Anlagebetrug).

Ermittlungsunterstützung in Bezug auf Cybercrime und digitale Spuren gewährleistet hierbei das K 13.

In der Kriminalpolizei Bremerhaven liegt die Zuständigkeit beim K 24. Das Amt 90/21 (TEEU) kann hier unterstützend tätig werden.

13. Inwiefern kann Künstliche Intelligenz dabei helfen, Fakeshops zu erkennen und wird sie in Behörden im Land Bremen dafür eingesetzt?

Werkzeuge der künstlichen Intelligenz werden sowohl von Fakeshop-Anbietern bei der Entwicklung betrügerischer Internetseiten beispielsweise hinsichtlich eines professionellen Erscheinungsbildes eingesetzt als auch von Erkennungssystemen wie dem Fakeshop-Finder. Erkennungssysteme wie der Fakeshop-Finder passen dabei durch den Einsatz selbstlernender Systeme ihre Erkennungsmetriken kontinuierlich an die Merkmale identifizierter Fake-Shops an und entwickeln das eigene System so laufend weiter.

Darüber hinaus wird bei der Polizei Bremen und der Polizei Bremerhaven Künstliche Intelligenz (KI) für vergleichbare Maßnahmen nicht eingesetzt. Da von Täterseite der Einsatz KI-basierter Produkte permanent zunimmt, ist es jedoch mittelfristig unabwendbar, zur Detektion/Identifikation vergleichbare Produkte auf Seiten der Strafverfolgung einzusetzen.

14. Inwiefern können Zahlungsdienste helfen, frühzeitig Fakeshops zu erkennen und einen Missbrauch zu verhindern?

Zahlungsdienste wie PayPal oder Klarna informieren auf ihren Internetseiten, woran man Fakeshops anhand des Zahlungsprozesses erkennen kann. Die Zahlungsdienste informieren beispielsweise darüber, wie Schutzmechanismen wie der Käuferschutz durch unseriöse Anbieter umgangen werden oder woran Verbraucher:innen gefälschte Zahlungsdienstseiten erkennen können.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.